

Sonntagsarbeit | 06.12.2012 | Lesezeit 1 Min.

Vierundzwanzigsieben

In der Vorweihnachtszeit locken wieder viele Städte mit verkaufsoffenen Sonntagen Kunden in die Geschäfte. Grundsätzlich schließt das Arbeitszeitgesetz Sonntagsarbeit aus – allerdings gibt es Ausnahmen.

„Am siebten Tage sollst du ruhen“, heißt es im Alten Testament – doch das gilt nicht immer. Laut Arbeitszeitgesetz sind u. a. Arbeiten erlaubt, die an Werktagen nicht erledigt werden können, zum Beispiel in Notdiensten, bei der Polizei oder in der Gastronomie. Weitere Ausnahmen sind durch Tarifverträge oder Genehmigungen der Gewerbeaufsichtsämter möglich.

In der Adventszeit lohnt sich das Geschäft am Sonntag vor allem für den Einzelhandel. Doch was dem Kunden lieb ist, ist den Kirchen und der Politik ein Dorn im Auge.

So hat die nordrhein-westfälische Landesregierung beschlossen, dass die Städte in NRW ab dem Frühsommer 2013 maximal nur 13 verkaufsoffene Sonntage pro Jahr anbieten dürfen. Bislang konnte jeder einzelne Stadtteil bis zu vier Mal im Jahr aktiv werden, unabhängig davon, wann die anderen Stadtteile verkaufsoffene Sonntage anbieten. Das hat dazu geführt, dass 2010 beispielsweise in Essen Geschäfte an 24 Sonntagen geöffnet hatten.

Im Jahr 2011 arbeitete fast jeder sechste
Erwerbstätige regelmäßig an Sonn- oder Feiertagen.

Am meisten kommt dies bei öffentlichen und privaten Dienstleistern vor – im Jahr 2011 betraf es mehr als 1,7 Millionen Erwerbstätige (Grafik).



In Vergleich zu anderen Ländern kommt Deutschland noch ganz gut weg: In der Slowakei arbeitete 2010 fast jeder vierte Beschäftigte regelmäßig sonntags, in den Niederlanden waren es 18 Prozent.

Kernaussagen in Kürze:

- Grundsätzlich schließt das Arbeitszeitgesetz Sonntagsarbeit aus – allerdings gibt es Ausnahmen.
- Im Jahr 2011 arbeitete fast jeder sechste deutsche Erwerbstätige regelmäßig an Sonn- oder Feiertagen.
- Im Vergleich: In der Slowakei arbeitete 2010 fast jeder vierte Beschäftigte regelmäßig sonntags, in den Niederlanden waren es 18 Prozent.